

→ Volksinitiative  
«Für freie Ladenöffnungszeiten»





## **Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger**

Für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger bietet der Kanton Luzern den Bericht des Regierungsrates zu den Abstimmungsvorlagen kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) im Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe [www.lu.ch/download/sbs-daten/20130609.zip](http://www.lu.ch/download/sbs-daten/20130609.zip). Wenn Sie blind, sehbehindert oder lesebehindert sind und die Berichte des Regierungsrates an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich unter [medienverlag@sbs.ch](mailto:medienverlag@sbs.ch) oder 043 333 32 32.

# Volksinitiative «Für freie Ladenöffnungszeiten»

---



Die Volksinitiative «Für freie Ladenöffnungszeiten» der Jungfreisinnigen verlangt, dass der Kanton Luzern die Ladenschlusszeiten an Werktagen ersatzlos aufhebt. Damit könnten die Verkaufsgeschäfte unter der Woche bis spätestens 23 Uhr offen halten, reine Familienbetriebe sogar rund um die Uhr. Der Kantonsrat hat die Initiative mit 68 gegen 33 Stimmen abgelehnt. Hauptgrund für die Ablehnung war, dass das Luzerner Stimmvolk erst im Juni 2012 eine viel moderatere Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten verworfen hat. Die Befürworterinnen und Befürworter der Initiative vermuten indes, das Volk wolle keine kleine, sondern eine vollständige Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten.

Die Abstimmungsfrage.....	4
Für eilige Leserinnen und Leser.....	5
Bericht des Regierungsrates.....	7
Behandlung im Kantonsrat.....	9
Der Standpunkt des Initiativkomitees.....	10
Schlusswort des Regierungsrates.....	10
Initiativtext.....	11

## Die Abstimmungsfrage

Sehr geehrte Mitbürgerinnen  
Sehr geehrte Mitbürger

Am 5. Januar 2012 reichte ein Initiativkomitee der Jungfreisinnigen des Kantons Luzern ein kantonales Volksbegehren mit dem Titel «Für freie Ladenöffnungszeiten» ein. Gestützt auf § 21 der Verfassung des Kantons Luzern verlangen die Initiantinnen und Initianten in der Form der allgemeinen Anregung die Aufhebung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes sowie die Regelung der öffentlichen Ruhe- und Feiertage durch den Gesetzgeber.

Der Kantonsrat hat die Initiative am 28. Januar 2013 mit 68 gegen 33 Stimmen abgelehnt. Diese unterliegt damit der Volksabstimmung. Sie können deshalb am 9. Juni 2013 über die Initiative abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

## Wollen Sie die Volksinitiative «Für freie Ladenöffnungszeiten» annehmen?

Wenn Sie die Initiative annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie sie ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut der Initiative (S. 11).



## Für eilige Leserinnen und Leser

---

Ein Initiativkomitee der Jungfreisinnigen des Kantons Luzern verlangt mit der Volksinitiative «Für freie Ladenöffnungszeiten», dass der Kanton Luzern das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz aufhebt, sodass die Ladenöffnungszeiten werktags eigenverantwortlich festgelegt werden können. Die künftige Handhabung der öffentlichen Ruhetage (Sonntage und Feiertage) soll vom Kantonsrat geregelt werden (vgl. auch Stellungnahme des Initiativkomitees S. 10).

Die Ladenschlusszeiten an Werktagen sind derzeit für den ganzen Kanton einheitlich im Ruhetags- und Ladenschlussgesetz geregelt. Verkaufsgeschäfte müssen montags bis freitags spätestens um 18.30 Uhr schliessen (am Vorabend eines Feiertags spätestens um 17 Uhr). Die Gemeinden können an höchstens zwei Werktagen pro Woche einen Abendverkauf bis spätestens 21 Uhr bewilligen. Samstags können die Geschäfte bis 16 Uhr geöffnet sein. An Sonn- und Feiertagen ist es grundsätzlich verboten, die Verkaufsgeschäfte offen zu halten. Bestimmte Betriebe sind aber vom Ruhetags- und Ladenschlussgesetz ausgenommen (z.B. Bäckereien, Apotheken), und es besteht eine besondere Regelung des Bundes für Geschäfte in Bahnhöfen. Zudem kann jede Gemeinde gestatten, die Verkaufsgeschäfte an zwei Sonntagen im Jahr offen zu halten. Spezielle Regelungen gelten weiter für auf den Tourismus ausgerichtete Verkaufsgeschäfte und für Tankstellenshops.

Die Mehrheit des Kantonsrates (68 gegen 33 Stimmen) lehnte die Initiative ab, weil

- die Luzerner Stimmberechtigten sich erst kürzlich, an der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 (wie schon im Jahr 2006 in einer Variantenabstimmung) gegen eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten ausgesprochen haben,
- die Abschaffung des Ladenschlussgesetzes zu einer Vielzahl von unterschiedlichen Öffnungszeiten der Geschäfte führen würde,
- längere Ladenöffnungszeiten den Umsatz der Geschäfte nicht erhöhten, da die Bevölkerung nicht mehr Geld zum Ausgeben habe,
- der Druck auf das Personal, länger arbeiten zu müssen, zunehmen würde.

Die Befürworterinnen und Befürworter der Initiative argumentierten:

- die Bevölkerung wolle keine kleine Liberalisierung, sondern die Abschaffung des Ladenschlussgesetzes,
- die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten trage dem veränderten Einkaufsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung,
- es könnten Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen werden,
- die Wettbewerbssituation für das Gewerbe verbessere sich, wenn die Geschäfte gleich lang offen halten könnten wie die Tankstellenshops, die Läden in Bahnhöfen und die Läden in den Nachbarkantonen.





# Bericht des Regierungsrates

## Was verlangt die Initiative?

Am 5. Januar 2012 reichte ein Initiativkomitee der Jungfreisinnigen des Kantons Luzern ein kantonales Volksbegehren mit dem Titel «Für freie Ladenöffnungszeiten» in der Form der allgemeinen Anregung ein. Die Initiantinnen und Initianten verlangen, dass der Kanton Luzern das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz aufheben soll und dass der Gesetzgeber regeln soll, was öffentliche Ruhe- und Feiertage sind. Gemäss Initiativkomitee sollen die Ladenöffnungszeiten an Werktagen eigenverantwortlich festgelegt und so besser den Kundenbedürfnissen angepasst werden können (vgl. zu den weiteren Argumenten die Stellungnahme des Initiativkomitees, S. 10). Da die Initiative die Regelung der öffentlichen Ruhetage (Sonntage und vom Gesetzgeber festgelegte Feiertage) ausdrücklich vorbehält, wäre es am Gesetzgeber (dem Kantonsrat und allenfalls dem Volk), über deren künftige Handhabung zu befinden.

## Ausgangslage

### Schliessungszeiten im Kanton Luzern

Die Schliessungszeiten sind heute an Werktagen im ganzen Kanton durch das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz einheitlich geregelt. Die Verkaufsgeschäfte müssen montags bis freitags spätestens um 18.30 Uhr und samstags spätestens um 16 Uhr schliessen. An den Vorabenden eines Feiertags ist der Ladenschluss spätestens um 17 Uhr. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, an höchstens zwei Werktagen pro Woche einen Abendverkauf bis spätestens 21 Uhr zu bewilligen.

An Sonn- und Feiertagen ist es grundsätzlich verboten, die Verkaufsgeschäfte offen zu halten. Das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz verbietet an öffentlichen Ruhetagen auch alle störenden Tätigkeiten, wie zum Beispiel die Verursachung von Lärm und die Arbeit in industriellen und gewerblichen Betrieben. An hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag, Weihnachtstag) besteht zusätzlich ein Verbot bestimmter Tätigkeiten; unter anderem ist die Durchführung von Sport-

veranstaltungen nicht erlaubt. Jeder Gemeinde ist es allerdings gestattet, die Verkaufsgeschäfte an zwei Sonntagen im Jahr offen zu halten.

Bestimmte Betriebe sind vom Geltungsbereich des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes ausgenommen (Bäckereien, Blumengeschäfte, Apotheken, Kioske, Reise- und Verkehrsbüros, Verkaufsgeschäfte mit eingeschränktem Sortiment in Sportzentren, Seebädern, Autobahnraststätten und auf Campingplätzen, Kunstgalerien u.a.). Eine besondere Regelung des Bundes besteht zudem für die Bahnhöfe: Nach den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes gelten die Vorschriften der Kantone und der Gemeinden über die Öffnungs- und Schliessungszeiten für die Verkaufsgeschäfte in Bahnhöfen nicht. Spezialregelungen bestehen auch für die mit speziellem Sortiment auf den Tourismus ausgerichteten Verkaufsgeschäfte, für welche die Gemeinden Ausnahmen bewilligen können. Tankstellenshops mit einer Verkaufsfläche von höchstens 100 m<sup>2</sup> schliesslich dürfen jeden Tag bis 22 Uhr offen halten.

Anlässlich der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 verwarf das Luzerner Stimmvolk eine vom Kantonsrat beschlossene teilweise Ausweitung der Öffnungszeiten mit rund 55 Prozent der Stimmen.

### Schliessungszeiten in den Nachbarkantonen

Die Kantone Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Aargau haben kein kantonales Ladenschlussgesetz. Ausser dem Kanton Aargau kennen hingegen alle ein Ruhetagsgesetz. Die Öffnungszeiten werden in diesen Kantonen ausschliesslich durch das eidgenössische Arbeitsgesetz eingeschränkt (vgl. unten). Im Kanton Zug dürfen die Läden von Montag bis Freitag bis spätestens 19 Uhr und am Samstag bis 17 Uhr offen halten. Zusätzlich ist ein wöchentlicher Abendverkauf bis spätestens 21.30 Uhr vorgesehen. Im Kanton Bern dürfen die Geschäfte werktags bis 20 Uhr und samstags bis 17 Uhr offen halten. Ein wöchentlicher Abendverkauf ist bis spätestens 22 Uhr vorgesehen. Nebst dem Kanton Luzern kennt auch der Kanton Bern die Einschränkung, dass die Geschäfte vor öffentlichen Ruhetagen um 17 Uhr zu schliessen sind.

## Regelung der Schliessungszeiten in den Nachbarkantonen

Nachbarkantone	gesetzliche Regelung	Montag–Freitag	Samstag	Schliessung vor Feiertagen
NW	nein	nicht geregelt	nicht geregelt	nicht geregelt
OW	nein	nicht geregelt	nicht geregelt	nicht geregelt
SZ	nein	nicht geregelt	nicht geregelt	nicht geregelt
AG	nein	nicht geregelt	nicht geregelt	nicht geregelt
ZG	ja	bis 19 Uhr	bis 17 Uhr	nicht geregelt
BE	ja	bis 20 Uhr	bis 17 Uhr	bis 17 Uhr



### Regelungen in anderen Kantonen

In anderen Kantonen wurden in den vergangenen Jahren zum Teil Liberalisierungen beschlossen, vom Volk zum Teil aber auch verworfen. Zurzeit präsentiert sich die Situation wie folgt: Während werktags 6 Kantone gleiche oder ähnliche Schliessungszeiten haben wie der Kanton Luzern, verfügen 19 Kantone über keine oder liberalere Regelungen. Samstags haben die Geschäfte in 23 Kantonen länger offen als im Kanton Luzern. In 9 Kantonen dürfen die Geschäfte an vier Sonntagen im Jahr (Luzern: an zwei Sonntagen) offen halten. In zahlreichen Kantonen wurden aber auch Liberalisierungsvorlagen abgelehnt, jüngst in St. Gallen, Freiburg, Neuenburg, Genf, Zürich und Basel-Stadt.

### Regelung des Ladenschlusses in den Kantonen

**Kein Ladenschlussgesetz bzw. keine kantonale Regelung werktags: 11 Kantone**

AG, AI, AR, BL, GL, GR, NW, OW, SZ, VD, ZH

**Werktags länger als bis 18.30 Uhr offen halten erlauben: 19 Kantone**

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, VD, ZG, ZH

**Samstags länger als bis 16 Uhr offen halten erlauben: 23 Kantone**

AG, AI, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

### Eidgenössisches Arbeitsgesetz

Im Zusammenhang mit den Ladenöffnungszeiten sind auch die arbeitsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Das Arbeitsgesetz regelt den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abschliessend. Nachtarbeit und Sonntagsarbeit sind gemäss Arbeitsgesetz grundsätzlich verboten. Als Nachtarbeit gilt Arbeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr morgens, wobei reine Familienbetriebe nicht unter das Arbeitsgesetz fallen und somit bei einem Wegfall der Ladenschlusszeiten rund um die Uhr geöffnet sein dürften. In den Verordnungen zum Arbeitsgesetz wird allerdings für verschiedene Branchen vom Grundsatz des Verbots der Nacht- und Sonntagsarbeit abgewichen. Die Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz enthält dazu zahlreiche Sonderbestimmungen. Gewisse Betriebe sind von der Bewilligungspflicht für Nachtarbeit und/oder Sonntagsarbeit oder anderen Einschränkungen befreit. Darunter fallen unter anderem: Spitäler, Arztpraxen, Apotheken, Bestattungsbetriebe, Gastbetriebe, Spielbanken, spezielle Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten, Kioske, Betriebe für Reisende, Bäckereien, Metzgereien, Blumenläden, Sport- und Freizeitanlagen, Museen, Landwirtschaftsbetriebe und viele mehr.

### Auswirkungen der Initiative

#### Öffnungszeiten und Nachruhe

Mit einer Aufhebung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes würden die Schliessungszeiten an Werktagen im Kanton Luzern entfallen. Es wäre sicher mit einer Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten zu rechnen. Das Ausmass ist jedoch schwer vorzusagen, da die Geschäfte auf die Nachfrage reagieren würden und die Öffnungszeiten bei Bedarf auch wieder einschränken könnten. Bei einer generellen Liberalisierung der Schliessungszeiten an Werktagen müsste in bestimmten Gebieten abends mit zusätzlichen Immissionen (z.B. erhöhtes Verkehrsaufkommen) gerechnet werden. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass sich das Verkehrsaufkommen innerhalb einer Stunde nach Ladenschluss auf das übliche Mass reduziert. Für Nachtruhestörungen (Immissionen nach 22 Uhr) könnten somit jene Betriebe sorgen, welche künftig ihre Geschäfte länger als bis 21 Uhr offen hielten (Betriebe mit Angestellten könnten bis 23 Uhr offen halten). Mehr Lärm könnte bei Betrieben auftreten, die neu einen 24-Stunden-Betrieb aufrechterhalten wollen (reine Familienbetriebe), auch wenn es sich dabei nur um einige wenige handeln dürfte.

#### Verwaltungsaufwand

An den Werktagen halten sich die Kontrollen durch die Polizei schon heute in Grenzen, da die Ladenschlusszeiten grundsätzlich gut eingehalten werden. Wegfallen würden einige wenige kantonale und die kommunalen Ausnah-



mehrabwilligungen, wobei der diesbezügliche personelle Aufwand in den betroffenen Tourismusgemeinden schon heute nicht sehr gross sein dürfte. Aufwendiger könnten durch die Aufhebung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes die Kontrollen der Industrie- und Gewerbeaufsicht werden. Diese überprüft die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen über die Einhaltung der Arbeitszeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, was mehr Aufwand verursachen dürfte, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Schliessungszeiten entfallen. Die Ladenschlusszeiten sorgen heute indirekt für eine gewisse Begrenzung der Arbeitszeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

### Ruhetage

Da die Initiative die Regelung der öffentlichen Ruhe- und Feiertage ausdrücklich dem Gesetzgeber vorbehält, wäre es am Kantonsrat (und allenfalls an den Stimmberechtigten), über deren künftige Handhabung zu befinden. Eine Annahme der Initiative brächte somit nur eine Liberalisierung an Werktagen, nicht hingegen an den öffentlichen Ruhetagen.

### Nachtarbeit

Die Schliessungszeiten würden werktags künftig nur noch über das eidgenössische Arbeitsrecht gesteuert. An den Werktagen verbietet das Arbeitsgesetz grundsätzlich die Arbeit ab 23 Uhr bis 6 Uhr (Nachtarbeit), wobei zahlreiche Ausnahmen bestehen (Unterhaltungsgewerbe, Apotheken, Betriebe für Reisende u.a.). Die meisten Verkaufsgeschäfte müssten spätestens um 23 Uhr schliessen. Reine Familienbetriebe fallen nicht unter das Arbeitsgesetz und könnten somit grundsätzlich rund um die Uhr offen halten.

## Behandlung im Kantonsrat

Die CVP-, die SVP- und die SP/Juso-Fraktion sowie die Fraktion der Grünen lehnten die Volksinitiative ab. Die FDP- und die GLP-Fraktion stimmten der Initiative zu.

Die Hauptargumente der Gegnerinnen und Gegner der Initiative waren:

- Die Bevölkerung habe erst kürzlich, im Juni 2012, eine sehr moderate Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten abgelehnt. Es bestehe somit kein Bedürfnis nach einer Ausweitung der Einkaufsmöglichkeiten. Deshalb gelte es zu akzeptieren, dass die Bevölkerung mit der heutigen Regelung zufrieden sei.
- Die Abschaffung des Ladenschlussgesetzes führe zu einer Vielzahl von unterschiedlichen Öffnungszeiten von Geschäften.
- Längere Ladenöffnungszeiten führten nicht zu einem grösseren Umsatz in Geschäften, da die Bevölkerung nicht mehr Geld zum Ausgeben habe. Vielmehr erhöhe sich der Druck auf das Personal, das mehr arbeiten müsse.



Dies könne auch zu einer Beeinträchtigung des Familienlebens führen. Von dieser Liberalisierung profitierten insbesondere die Grossverteiler, nicht aber die kleinen Läden in ländlichen Gebieten.

Die Hauptargumente der Befürworterinnen und Befürworter der Initiative waren:

- Die Bevölkerung wolle keine kleine Liberalisierung, sondern die Abschaffung des Ladenschlussgesetzes. Damit würden Sonderregelungen aufgehoben, und der Kantonsrat hätte nur noch die Ruhe- und Feiertage festzulegen.
- Die Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten trage dem veränderten Einkaufsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung.
- Es könnten Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen werden.
- Die Wettbewerbssituation für das Gewerbe werde verbessert, da die Geschäfte gleich lang offen sein könnten wie beispielsweise Tankstellenshops und wie Läden in den Bahnhöfen und in den Nachbarkantonen. Somit komme dem Kanton Luzern weniger Wertschöpfung abhanden, und der Einkaufstourismus werde reduziert. Letzteres sei auch in ökologischer Hinsicht sinnvoll.

In der Schlussabstimmung lehnte der Kantonsrat die Volksinitiative «Für freie Ladenöffnungszeiten» mit 68 gegen 33 Stimmen ab.

## Der Standpunkt des Initiativkomitees

### Ein Ja zur Ladenschluss-Initiative ist ein Ja zu unserem Kanton Luzern!

In den letzten Jahren hat sich das gesellschaftliche Bedürfnis nach flexibleren Ladenöffnungszeiten erheblich verstärkt. Kaum sind die Läden geschlossen, bilden sich Schlangen in Bahnhofs- und Tankstellenshops. Der Kanton Luzern ist umgeben von Kantonen, welche keine Beschränkungen kennen. Während in Luzern die Geschäfte geschlossen sind, kaufen die Luzerner in Nidwalden, Schwyz, Zug oder im Aargau ein.

Es muss etwas geschehen im Kanton Luzern. Das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz des Kantons Luzern ist veraltet und unnötig. Auch mit der Aufhebung des Ladenschlussgesetzes sind dem Gewerbe Grenzen gesetzt. Das eidgenössische Arbeitsgesetz verbietet Sonntags- und Nacharbeit (zwischen 23 Uhr und 6 Uhr), arbeitsrechtlich wäre der Verkäufer gleichgestellt wie der Bäcker, der Kondukteur oder die Krankenschwester. Die Ladenschluss-Initiative fördert die Eigenverantwortung der Geschäftsbesitzer und stärkt den Wirtschaftsstandort Luzern. Zudem wird mit der Annahme der Initiative die Privilegierung ausgewählter Betriebe gestoppt.

### Mehr Freiheit und Eigenverantwortung

Die gesellschaftlichen Bedürfnisse haben sich gewandelt: Die verstärkte Arbeitsmarkteteiligung von Frauen, sich ändernde Familienstrukturen und flexiblere Arbeitszeiten rufen nach einer Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten. Der Staat kann und soll dieser Entwicklung nicht mit gesetzlichen Zwängen entgegenwirken. Das kantonale Ruhetags- und Ladenschlussgesetz ist ein unnötiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und bevormundet die Konsumentinnen und Konsumenten. Die Ladenöffnungszeiten sollen eigenverantwortlich festgelegt werden dürfen. Eine Flexibilisierung in den Randzeiten bietet speziell Teilzeitarbeitenden attraktive Arbeitsbedingungen.

### Stopp der Privilegierung

Die zahlreichen Ausnahmen im kantonalen Ruhetags- und Ladenschlussgesetz bevorteilen einzelne Betriebe, wie Tankstellenshops, Tourismusbetriebe oder Läden auf Bahnhofsarealen, welche vom Gesetz ausgenommen sind. Es kann nicht sein, dass einzelne Geschäfte vom Gesetz bevorteilt werden. Dank der Aufhebung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes wird die Ungleichbehandlung von Tankstellenshops und regulären Geschäften ein Ende finden – «Kleine» und «Grosse» begegnen sich auf Augenhöhe.

### Keine Förderung der 24-h-Konsum-Gesellschaft

Das Arbeitsgesetz des Bundes verbietet die Nacharbeit zwischen 23 und 6 Uhr sowie die Sonntagsarbeit. Es wird also nicht dazu kommen, dass Geschäfte 24 Stunden am Tag geöffnet sein werden. Die Praxis in anderen

Kantonen ohne Ladenschlussgesetz zeigt zudem, dass dieser Rahmen in der Regel nicht ausgeschöpft wird. Mit Annahme der Ladenschluss-Initiative schaffen wir im Kanton Luzern dieselben rechtlichen Rahmenbedingungen wie viele unserer Nachbarkantone. Mit dieser Freiheit erhalten kleinere Geschäfte die Möglichkeit dann zu öffnen, wenn es sich für sie lohnt.

### Stärkung des Wirtschaftsstandorts Luzern

Die freien Ladenöffnungszeiten in den umliegenden Kantonen schwächen die Stellung der Luzerner Geschäfte und somit den Wirtschaftsstandort Luzern. Die Kantone Aargau, Ob- und Nidwalden und auch Schwyz kennen kein Ladenschlussgesetz. Diese Kantone haben heute exakt die Situation, welche durch Annahme der Ladenschluss-Initiative geschaffen würde. Eine Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten schafft gleiche Bedingungen und stärkt den Wirtschaftsstandort Luzern. Ein Ja zur Initiative ist ein Ja zum Standort Luzern.

Mehr Informationen finden Sie auch unter:  
[www.ladenschluss-luzern.ch](http://www.ladenschluss-luzern.ch)

## Schlusswort des Regierungsrates

In den vergangenen Jahren hat das Luzerner Stimmvolk zweimal kleinere und grössere Liberalisierungsschritte bei den Ladenöffnungszeiten abgelehnt. Zuletzt wurde von den Stimmberechtigten eine vom Kantonsrat beschlossene teilweise Ausweitung der Öffnungszeiten am 17. Juni 2012 verworfen. Diese Revisionsvorlage hatte die folgenden drei Anpassungen vorgesehen: Schliessung der Geschäfte am Vorabend von Feiertagen um 18.30 Uhr statt um 17 Uhr, mit Ausnahme vor Weihnachten und Neujahr; Schliessung der Geschäfte samstags um 17 Uhr statt um 16 Uhr und flexiblere Regelung des Abendverkaufs in Gemeinden, die nach 1997 fusioniert haben.

Die Mehrheit des Kantonsrates hat die Initiative aus Respekt vor den klar ablehnenden Entscheiden des Luzerner Volkes in der jüngeren Vergangenheit mit 68 gegen 33 Stimmen verworfen. Aus demselben Grund, ohne auf das Für und Wider von Ladenschlussregelungen erneut näher einzutreten, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, hatte auch der Regierungsrat dem Kantonsrat die Initiative zur Ablehnung empfohlen.

Luzern, 26. März 2013

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Guido Graf  
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

## Initiativtext

---

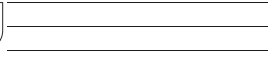
Gestützt auf § 21 der Verfassung des Kantons Luzern stellen die Initiantinnen und Initianten in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren auf Ergänzung der Kantonsverfassung:

*Der Kanton Luzern soll das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz aufheben. Der Gesetzgeber regelt, was öffentliche Ruhe- und Feiertage sind.*



## Kontakt

KANTON  
LUZERN



### Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15  
CH-6002 Luzern

Telefon  
041 228 51 11  
041 228 60 00

Telefax  
041 228 50 36  
041 228 60 99

E-Mail  
staatskanzlei@lu.ch  
information@lu.ch

Internet  
www.lu.ch

**Achtung:  
Bei Fragen zum Versand  
der Abstimmungsunterlagen  
(z.B. fehlendes Material)  
wenden Sie sich bitte an Ihre  
Gemeinde.**